

6.1. Antrag SHV Statutenänderung zur Implementierung der Athletenkommission von Swiss Olympic

Der SHV-Zentralvorstand stellt seinen Mitgliedern den Antrag, die Athletenkommission von Swiss Olympic gemäss nachfolgender Formulierung in seinen Statuten unter Art. 33 wie folgt zu übernehmen:

Begründung:

Zukünftige Bedingung seitens Swiss Olympic und BASPO für den Erhalt von Subventionen im Sport.

Alt bisher:

III. Organe

Art. 13: Organe

Organe des SHV sind:

- A. Mitgliederversammlung (MV)
- B. Zentralvorstand (ZV)
- C. Geschäftsleitung und operative Ressorts
- D. Regionen
- E. Swiss Handball League und Swiss Premium League
- F. Revisionsstelle
- G. Rechtsinstanzen

Neu:

III. Organe

Art. 13: Organe

Organe des SHV sind:

- A. Mitgliederversammlung (MV)
- B. Zentralvorstand (ZV)
- C. Geschäftsleitung und operative Ressorts
- D. Regionen
- E. Swiss Handball League und Swiss Premium League
- F. Athletenkommission
- G. Revisionsstelle
- H. Rechtsinstanzen

F. Athletenkommission

Art. 33: Aufgaben, Organisation

Die Athletenkommission vertritt die Interessen der Spielerinnen und Spieler der Schweizer Ligen sowie der Schweizer Nationalteams gegenüber dem SHV, der Quickline Handball League beziehungsweise der Swiss Premium League sowie der Europäischen und der Internationalen Handballföderation.

Der Zentralvorstand legt in einem Reglement die Wahl, die Zusammensetzung und die konkreten Aufgaben und Kompetenzen der Athletenkommission fest.